

Cookies und Co

Was ist noch erlaubt?

Johannes Nehlsen

Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen
Datenschutzbeauftragter für die Virtuelle Hochschule Bayern

Über mich

- Volljurist
 - Referendariat OLG München
 - Wahlstation bei Eversheds UK
- Rechtsinformatikzertifikat an der Ludwig-Maximilians-Universität
- Informationssicherheitsbeauftragter, OTH Regensburg
- Microsoft Licensing Professional
- Stabsstelle IT-Recht der bayerischen staatlichen Universitäten und Hochschulen
 - Datenschutz
 - E-Government
 - E-Procurement
 - IT-(Sicherheits-)recht
 - Urheberrecht
- Datenschutzbeauftragter für die Virtuellen Hochschule Bayern

Analysen

- <https://www.heise.de/newsticker/meldung/Cookie-Urteil-neue-Klarheit-neue-Fragen-und-eine-informationelle-Integritaet-des-Endgeraets-4544344.html>
- <https://drschwenke.de/eugh-cookies-nur-noch-mit-einwilligung/>
- <https://www.datenschutz-guru.de/was-bedeutet-das-planet49-urteil-des-eugh-fuer-deine-cookies-nicht-jedes-cookie-braucht-nen-daumen-hoch/>
- <https://www.activemind.de/magazin/eugh-cookies/>
- <https://www.delegedata.de/2019/10/die-europaeisierung-des-datenschutzrechts-ein-alternativer-kommentar-zu-dem-planet49-urteil-des-eugh/>

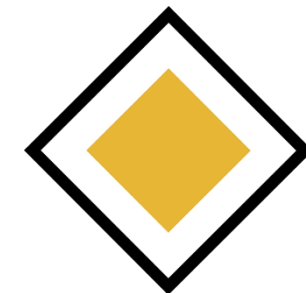
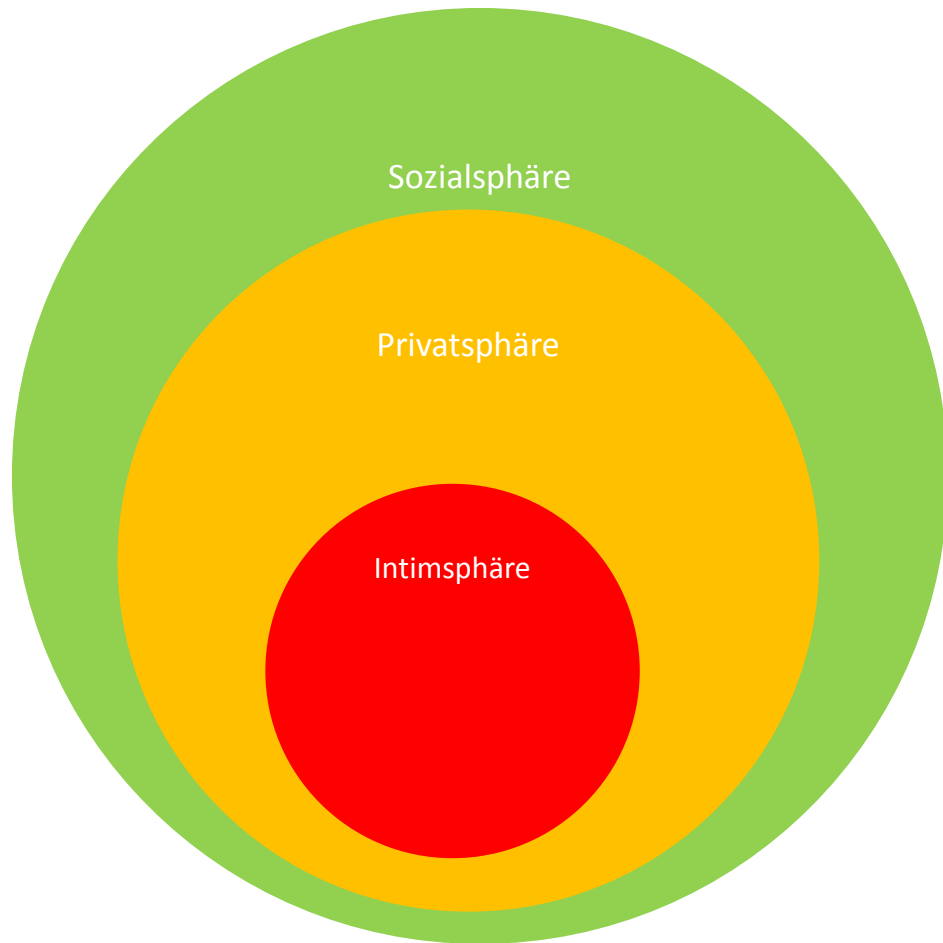
Cookies und Co

Es geht um alle Technologien zum speichern von Informationen auf Geräten führen oder den Abruf von Informationen ermöglichen, etwa:

- Cookies
- Skripte
- Bilder
- Cascading Style Sheets
- Frames
- Local Storage
- Fingerprints
- ...

Rückblick – Rechtsgeschichte in Deutschland

Persönlichkeitsrecht – Informationelle Selbstbestimmung – Computergrundrecht



Das Urteil EuGH C-673/17

Was wurde entschieden

- E-Privacy gilt eigenständig neben dem Datenschutz
- E-Privacy greift auch ohne personenbezogene Daten
- E-Privacy gilt für das Speichern auf dem Endgerät ebenso wie für den Informationsabruf
- Erste Anforderungen an Informationspflichten
- Vorausgefüllte Einwilligungen sind keine wirksamen Einwilligungen

Was wurde nicht entschieden

- Vorgaben für technisch erforderliche „Cookies“
- Detailgrad der Informationspflichten
- Anforderungen an die Benutzerfreundlichkeit
- Zulässigkeit der Verknüpfung von einer Einwilligung mit der Nutzung des Angebotes

Was gilt heute (vereinfachte Darstellung)

Persönlichkeits-Recht	Datenschutz	Computer-Grundrecht
National	EU	EU-Richtlinie
Grundgesetz, EMRK	Grundrechte Charta	Grundgesetz, EMRK
BGB	DSGVO [(Bay)DSG]	TMG, BGB

Folgen

- Vorgaben für die Einwilligungen kommen aus dem Datenschutz.
- Informationen zu Cookies gehen über die Datenschutzinformationen hinaus.
- Cookies zugleich auch personenbezogene Daten sind müssen national nach TMG (E-Privacy) und Datenschutzrecht (DSGVO, BayDSG) zulässig sein.
- Anwendungsbereich des TMG auf Telemedien beschränkt.

Keine Anwendung des TMG, wenn **zwischen Anbieter und Nutzer**

- ein Einsatz im Dienst- und Arbeitsverhältnis zu ausschließlich beruflichen oder dienstlichen Zwecken oder
- zur Steuerung von Arbeits- oder Geschäftsprozessen erfolgt.

Aktuelle Interpretationen zu Cookies

 **Lufthansa**

Cookie-Einstellungen

Wir verwenden Cookies, um Ihnen ein optimales Webseiten-Erlebnis zu bieten. Dazu zählen Cookies, die für den Betrieb der Seite und für die Steuerung unserer kommerziellen Unternehmensziele notwendig sind, sowie solche, die lediglich zu anonymen Statistikzwecken, für Komforteinstellungen oder zur Anzeige personalisierter Inhalte genutzt werden. Sie können selbst entscheiden, welche Kategorien Sie zulassen möchten. Bitte beachten Sie, dass auf Basis Ihrer Einstellungen womöglich nicht mehr alle Funktionalitäten der Seite zur Verfügung stehen. Weitere Informationen finden Sie in unseren [→Datenschutzhinweisen](#).

☒ Notwendig ☐ Statistik ☐ Komfort

☐ Personalisierung

[→ Impressum](#)

[Details anzeigen](#) 

[Auswahl bestätigen](#) [Alle auswählen](#)

 **Datenschutz Präferenz-Center**

Deine Privatsphäre

Erforderliche Cookies

Analyse-Cookies  **Aktiv**

Analyse-Cookies helfen uns zu verstehen, wie unsere Besucher mit unserer Webseite interagieren, indem Informationen anonym gesammelt und an unsere Partner übermittelt werden.

Analyse-Cookies

Komfort-Cookies

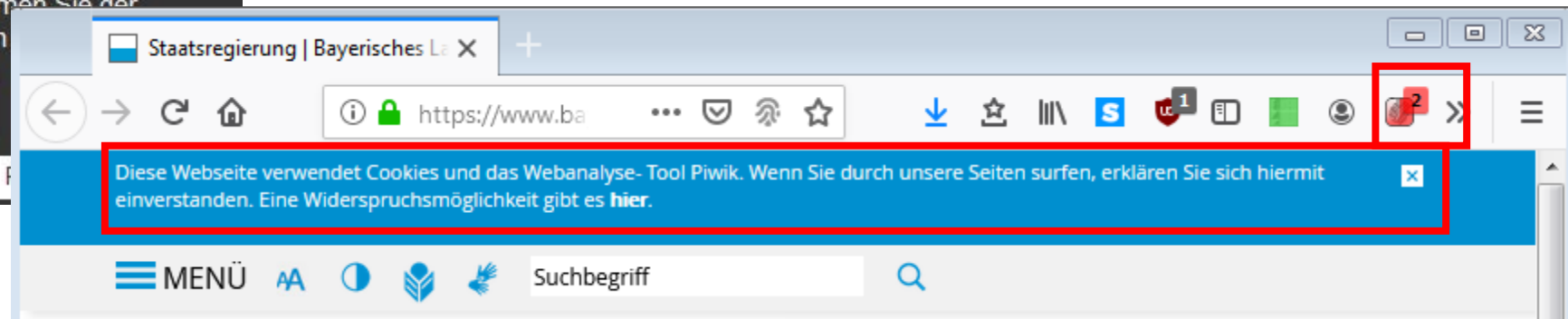
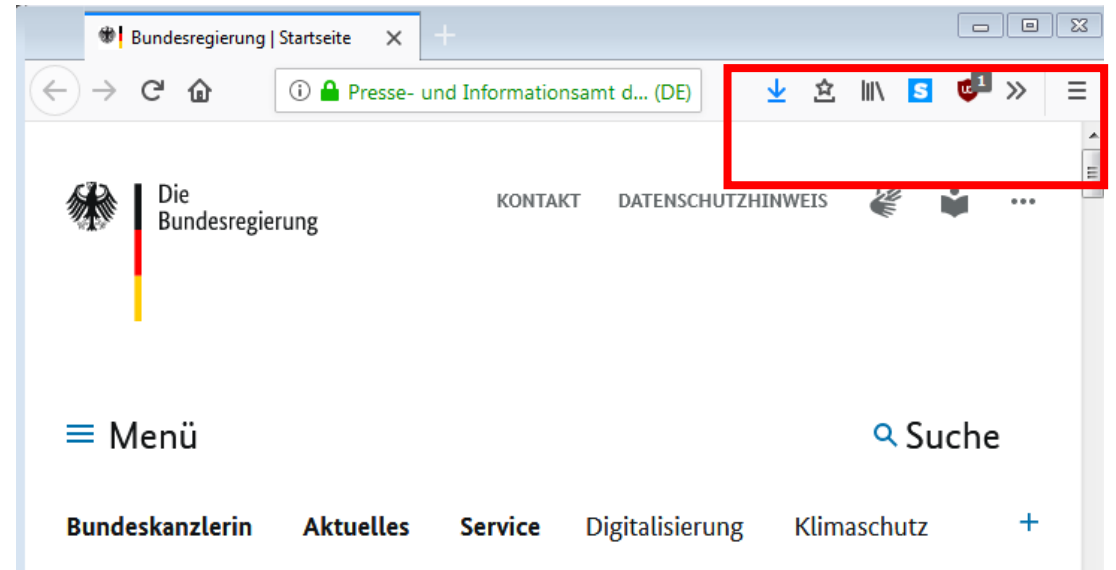
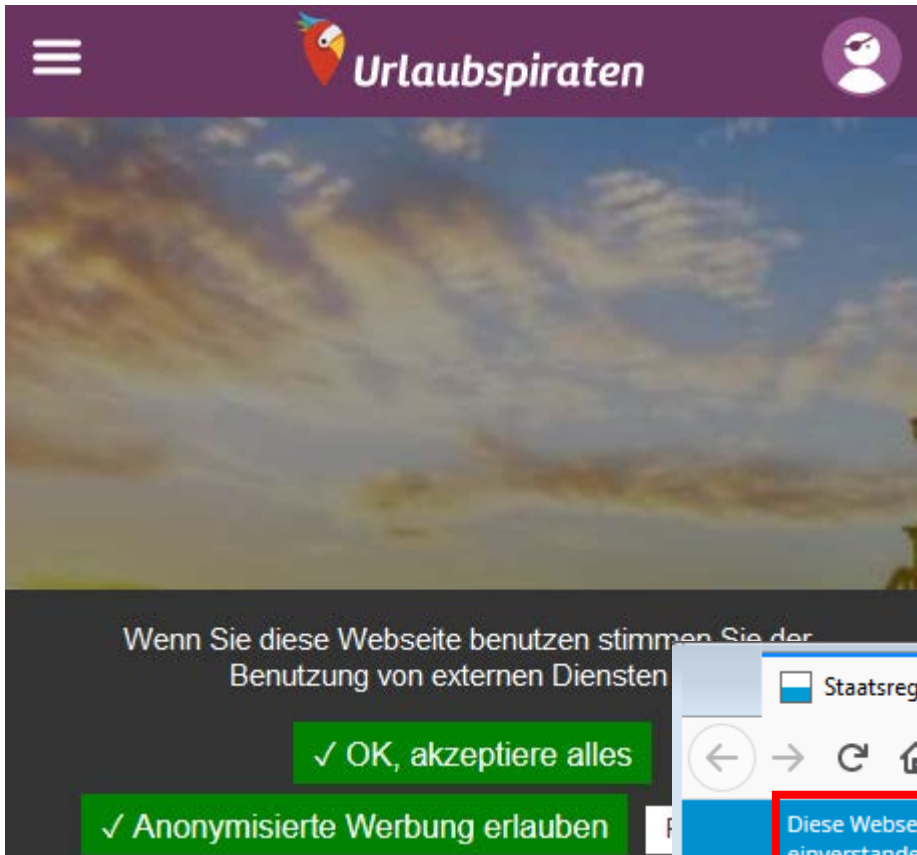
Marketing-Cookies

Weitere Informationen

Powered by [OneTrust](#)

[Alle akzeptieren](#) [Einstellungen speichern](#)

Aktuelle Interpretationen zu Cookies II



Zu den Cookies Vorrangiges

- Art. 4 RL 2002/58/EG Betriebssicherheit
- Art. 5 RL 2002/58/EG Vertraulichkeit der Kommunikation
 - Abs. 1 Vertraulichkeitsgrundsatz
 - Abs. 2 Rückausnahme für Geschäftstransaktionen
 - Abs. 3 Vorgaben zu Cookies
- Art. 6 Verkehrsdaten
- Artikel 7 Einzelgebührennachweis
- ...

Ausschnitt der maßgeblichen Normen

EW 25 Am Ende

„Der Zugriff auf spezifische Website-Inhalte kann nach wie vor davon abhängig gemacht werden, dass ein Cookie oder ein ähnliches Instrument von einer in Kenntnis der Sachlage gegebenen Einwilligung abhängig gemacht wird, wenn der Einsatz zu einem rechtmäßigen Zweck erfolgt.“

Art. 5 Abs. 2

Absatz 1 betrifft nicht das rechtlich zulässige Aufzeichnen von Nachrichten und der damit verbundenen Verkehrsdaten, wenn dies im Rahmen einer rechtmäßigen Geschäftspraxis zum Nachweis einer kommerziellen Transaktion oder einer sonstigen geschäftlichen Nachricht geschieht.

Art. 5 Abs. 3

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die **Speicherung** von Informationen oder der **Zugriff** auf Informationen, die bereits im Endgerät eines Teilnehmers oder Nutzers gespeichert sind, **nur gestattet** ist, wenn der betreffende Teilnehmer oder Nutzer auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen, die er gemäß der Richtlinie 95/46/EG u.a. über die Zwecke der Verarbeitung erhält, seine **Einwilligung** gegeben hat.

Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang nicht entgegen, wenn der **alleinige Zweck** die Durchführung der **Übertragung einer Nachricht** über ein elektronisches Kommunikationsnetz ist oder wenn dies **unbedingt erforderlich** ist, damit der Anbieter eines Dienstes der Informationsgesellschaft, der vom Teilnehmer oder Nutzer ausdrücklich gewünscht wurde, diesen **Dienst zur Verfügung stellen** kann.

Technisch notwendige Cookies

Technisch notwendige Cookies sowie für den technisch erforderlichen Informationsabruf

Beispiele

- Session-Cookie von PHP
- Nachladen von Skriptbibliotheken oder Inhalten aus externen bzw. weiteren Quellen (Besonders zu Begründen und datenschutzrechtliche Implikation)
- Übertragung von Browser, Sprache, Bildschirmauflösung, für die richtige Darstellung, zugegriffene Ressourcen, ...

Folgen bei technisch notwendige Cookies

- ➔ Kein Banner erforderlich
 - ➔ Keine Einwilligung erforderlich
 - ➔ Keine Information erforderlich, aber empfehlenswert
- Bedingung für dieses Privileg: Keine Nutzung zu anderen Zwecken!

Cookies die Einwilligungen

Vorgaben aus Art. 7 DSGVO

- Verständlichkeit
- Leichte Zugänglichkeit
- klare und einfache Sprache
- Sachverhaltsbezogen
- Hinweis auf Widerrufbarkeit
- Widerruf
- Freiwilligkeitsprüfung

Vorgaben E-Privacy-Richtlinie

- Echtes Opt-In
- Hinweis auf Widerrufbarkeit
- Benutzerfreundlichkeit
- Berücksichtigen von „Do Not Track“
- Wiederauffindbarkeit

Daneben Barrierefreiheit

Cookie-Informationen

Wie Art. 13 DSGVO, insbesondere

- Verantwortlicher
- Cookie-Name (zusätzlich)
- Funktionszweck
- Gültigkeitsdauer (nicht Speicherdauer)
- Zugriff für Dritte (Noch offen, ob auch „Auftragsverarbeiter“)

Wie finde ich diese Informationen?

- https://developer.mozilla.org/de/docs/Tools/Storage_Inspector

Matomo

Website

▼ WWW.RZ.UNI-WUERZBURG.DE

Optionen

- ☐ Besucher aufzeichnen auf allen Subdomains von `www.rz.uni-wuerzburg.de`
- ☐ Domain der Seite beim Tracken dem Seitentitel voranstellen
- ☐ Verberge im Bericht über "ausgehende Verweise" alle Klicks auf bekannte Alias-URLs von `www.rz.uni-wuerzburg.de`
- ☐ Benutzer mit deaktiviertem JavaScript tracken

Hierdurch werden Besucher, die `x.www.rz.uni-wuerzburg.de` und `y.www.rz.uni-wuerzburg.de` besuchen als eindeutige Besucher gewertet. ([Erfahren Sie mehr](#))

Wenn jemand die 'About'-Seite auf `blog.www.rz.uni-wuerzburg.de` besucht, wird dies aufgezeichnet als 'blog / About'. Dies ist der einfachste Weg um einen Überblick über Ihren Traffic nach Sub-Domain zu bekommen.

Hierdurch werden Klicks auf Links zu Alias-URLs (z.B. `https://www.rz.uni-wuerzburg.de`) nicht als "ausgehender Verweis" gewertet.

Erweitert

[verbergen](#)

- ☐ Benutzerdefinierte Variable für diesen Besucher aufzeichnen
- ☐ Domainübergreifendes Tracking aktivieren

Zum Beispiel mit dem Variablennamen "Typ" und dem Wert "Kunde".

Standardmäßig wird die Besucher-ID, welche einen eindeutigen Besucher identifiziert, in den Cookies des Browsers, auf welche nur von einer einzelnen Domain zugegriffen werden kann, gespeichert. Wenn Sie Domainübergreifendes Tracking aktivieren, können Sie alle Aktionen und Seitenaufrufe eines bestimmten Besuchers in demselben Besuch verfolgen, auch wenn sie Seiten auf mehreren Domänen anzeigen. Wenn ein Benutzer auf einen Link zu einer der Alias-URL Ihrer Website klickt, wird automatisch der URL-Parameter `pk_vid` angefügt, der die Besucher-ID an die neue Domain übergibt. Hinweis: Um Cross Domain Linking zu unterstützen, müssen Sie mehr als einen Domainnamen (URLs) für Ihre Webseite definieren.

- ☐ Clientseitige Do-Not-Track Erkennung aktivieren

Hierdurch werden Tracking-Anfragen nicht gesendet, falls der Benutzer nicht getrackt werden möchte. Hinweis: Diese Einstellung hat keine Auswirkung, da die Do-Not-Track Unterstützung serverseitig aktiviert ist.

- ☐ Alle Tracking Cookies deaktivieren

Deaktiviert alle First-Party Cookies. Bestehende Matomo Cookies für diese Website werden beim nächsten Seitenaufruf gelöscht.

- ☐ Eigene Anfrage-Parameter für Kampagnen Name & Suchbegriff verwenden

Hinweis: [Matomo erkennt Parameter von Google Analytics automatisch.](#)

Optionen bei Google Analytics

Datenfreigabeeinstellungen für Konto ?

Die Daten, die in Ihrem Google Analytics-Konto erfasst, verarbeitet und gespeichert werden ("Google Analytics-Daten"), werden sicher und vertraulich behandelt. Sie werden ausschließlich zur Verbesserung von Produkten und Diensten von Google sowie zur Durchführung wichtiger Systemvorgänge verwendet, in seltenen Fällen auch zu rechtlichen Zwecken. Weitere Informationen dazu [finden Sie in unserer Datenschutzerklärung](#).

Mit den Optionen zur Datenfreigabe können Sie besser steuern, auf welche Google Analytics-Daten andere zugreifen können. [Weitere Informationen](#)

- ☐ **Google-Produkte und -Dienste** **EMPFOHLEN**
Google Analytics-Daten für Google freigeben, um zur Verbesserung von Produkten und Diensten von Google beizutragen. Damit ermöglichen Sie es uns, den "Analytics-Radar" sowie die Statistiken kontinuierlich zu optimieren. Außerdem tragen Sie zur Verbesserung unserer Spamererkennung bei, von der alle verknüpften Nutzer profitieren. Wenn Sie zusätzlich [Google-Signale](#) aktivieren, können Sie auch [erweiterte Berichte zu demografischen Merkmalen und Interessen](#) nutzen. Wenn Sie diese Funktionen deaktivieren, können weiterhin Daten an andere Google-Produkte gesendet werden, die mit Ihrer Property verknüpft sind. Die Einstellungen können Sie ganz einfach über das Menü für die jeweilige Property den Bereich für die Verknüpfungen mit Produkten aufrufen.
- ☒ **Benchmarking** **EMPFOHLEN**
Ihre anonymen Daten werden mit denen von anderen Nutzern zusammengefasst, um Funktionen wie Benchmarking und Veröffentlichungen zu ermöglichen, die Ihnen helfen, von den Datentrends machen können. Alle identifizierbaren Informationen zu Ihrer Website werden entfernt, und Ihre Daten werden mit anderen anonymen Daten anderer Nutzer freigegeben werden. [Beispiel anzeigen](#)
- ☒ **Technischer Support** **EMPFOHLEN**
Bei technischen Problemen oder bei Bedarf zu Servicezwecken gewähren Sie Mitarbeitern des technischen Supports von Google den Zugriff auf Ihre Google Analytics-Daten.
- ☒ **Account Specialists** **EMPFOHLEN**
Wenn Sie Google-Marketingexperten und Ihrem Google-Vertriebsexperten Zugriff auf Ihr Google Analytics-Konto und die zugehörigen Daten gewähren, können diese die Einrichtung und Optimierung Ihrer Analysen geben. Falls Sie keinen bestimmten Account Manager haben, können Sie den Zugriff auch einem anderen autorisierten Account Manager gewähren.

Weitere Informationen zum [Datenschutz bei Google Analytics](#)

Google Analytics-Nutzungsbedingungen

Um Google Analytics verwenden zu können, müssen Sie zuerst die Nutzungsbedingungen für Ihr Land bzw. Ihre Region akzeptieren.

Vereinigte Staaten

Google Marketing Platform

Google nutzt Cookies, um den Traffic auf diese Website zu analysieren. Informationen zu Ihrer Nutzung unserer Website werden daher an Google übermittelt. [Details ansehen](#) [OK](#)

☐ Ich akzeptiere auch wie von der DSGVO gefordert die [Datenverarbeitungsbedingungen](#). [Weitere Informationen](#)

Zusätzliche Bedingungen für Daten, die für Google freigegeben werden
Sie haben angegeben, dass Sie Ihre Google Analytics-Daten für Google-Produkte und -Dienste freigeben möchten. [Weitere Informationen](#)
Sie müssen die unten aufgeführten Datenschutzbedingungen für Messwertverantwortliche und Datenverantwortliche prüfen und akzeptieren, um diese Einstellung aktivieren zu können. Diese Bedingungen gelten für Daten, die Sie für Google im Rahmen der DSGVO freigeben.
Wenn Sie diese Bedingungen nicht akzeptieren möchten, können Sie zum vorherigen Bildschirm zurückkehren, um die Datenfreigabe zu deaktivieren und mit der Kontoregistrierung fortzufahren.

Google Measurement Controller-Controller Data Protection Terms
The Measurement Services customer agreeing to these terms ("Customer") has entered into an agreement with either Google or a third party reseller (as applicable) for the provision of the Measurement Services (as amended from time to time, the "Agreement") through which services user interface Customer has enabled the Data Sharing Setting.
These Google Measurement Controller-Controller Data Protection Terms
☐ Ich akzeptiere die Datenschutzbedingungen für Messwertverantwortliche und Datenverantwortliche in Bezug auf die Daten, die ich für Google im Rahmen der

Google Analytics

- Aufsichtsbehörden sehen den Einsatz Google Analytics bei öffentlichen Stellen sehr kritisch bis nicht möglich
- Verschleierung von IP-Adressen dringend anzuraten
- Nur ohne Freigabe der Analysedaten an Google ein reines Verhältnis von Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter
- Mit Freigabe der Analysedaten bereits Vertragliche Pflicht für OptIn und Cookie-Banner
- Wichtig zu beachten insbesondere bei ausgelagerten Marketing-Maßnahmen
- Links
 - <https://support.google.com/analytics/answer/9012600>
 - <https://privacy.google.com/businesses/processorterms/>
 - <https://www.google.com/intl/de/about/company/user-consent-policy/>

FAQ

„Cookies“ ohne Personenbezug möglich?

Dies ist insbesondere, dann Denkbar wenn Informationen in getrennten Systemen anfallen, insbesondere wenn ein gesetzliches Verbot zur Daten-Zusammenführung besteht.

Ebenso wenn ein Gerät mit einem Profil von mehreren Nutzern gleichzeitig gesetzt wird (z.B. Verknüpfte Geräte im Smarthome)

Consent-Management

Soweit der vertraglichen Voraussetzungen stimmen und die Anforderungen an den Datenschutz und ePrivacy erfüllt werden, eine gute Lösung, die gesetzlichen zu erfüllen.

Perspektive von „unbedingt erforderlich“

Erfolgt die Betrachtung abstrakt, dann wird es kaum technisch unbedingt erforderliche Cookies geben, da Alternativen zur Verfügung stehen. Alternativ könnte die Betrachtung nach dem konkreten Dienst erfolgen.

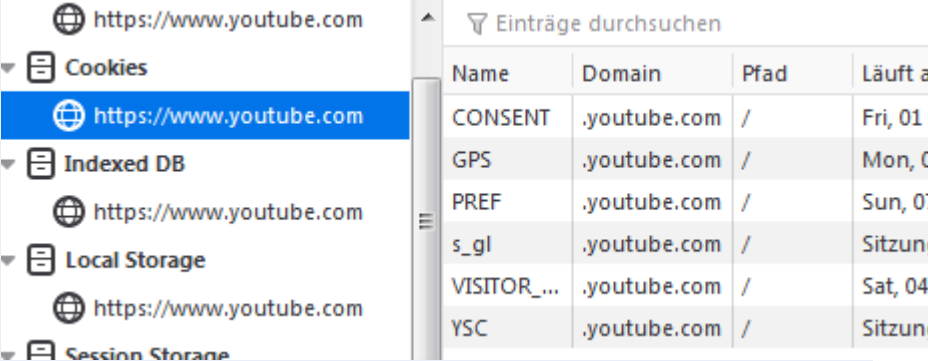
Aus meiner Sicht steht (abseits gesetzlicher Verbote) dem Diensteanbieter es frei ein Tool seiner Wahl einzusetzen. Beispiele:

- Einspielen von Inhalten auf einer von einer weiteren Quelle (z.B.: Videos). Die Videos könnten auch im Webserver integriert sein, aber zur bessern Lastverteilung werden diese von einem weiteren System eingespielt.
- Einsatz einer Lernplattform-Lösung

Beispiele für Einwilligungen

- ☐ Ich möchte die personalisierte Newsseite im meinem Hochschulportal. Dafür setzen wir ein dauerhaftest Cookie.
Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit unter ... widerrufen werden.
Nach einem Widerruf steht mir dieser Dienst nicht mehr zur Verfügung.
Weitere Informationen finden sich in der Cookie-Richtlinie (Link) und der Datenschutzerklärung (Link).
- ☐ Ich möchte der Universität helfen die Webseite zu verbessern. Dafür gestatte ich Dienstleister xyz Zugriff auf meinen Bewegungsverlauf, Dauer, ...
Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit unter ... widerrufen werden.
Mit Widerruf endet der Zugriff.
Weitere Informationen finden sich in der Cookie-Richtlinie (Link) und der Datenschutzerklärung (Link).

Beispiel für Cookie-Informationen

	Login-Cookie	Cluster-Cookie	Drittanbieter
Anlass	Nur Datenschutz	Nur Datenschutz	Datenschutz + E-Privacy
Verantwortlicher	...	...	...
Datenschutzbeauftragter	...	...	...
Cookiename	shibsession	BIGipServerPOOL_StudiSoft_443	
Umfasste Informationen	Prüfwert zur Sitzung	Prüfwert zur Sitzung	
Gültigkeitsdauer	Bis zum Beenden der Browsersitzung	Bis zum Beenden der Browsersitzung	
Zweck	Authentisierung	Leistungsverteilung	
„Rechtsgrundlage“	Art. 4 BayEGovG	Art. 11 Abs. 1 BayEGovG	Einwilligung
Empfänger	Intern	Intern	Google Ireland Limited

Fazit und Empfehlung

- Cookie dient nur als ein Sammelbegriff, es ist weit mehr!
- Anwendung des TMG interpretiert nach E-Privacy-Richtlinie
- Nur wenn Einwilligung erforderlich, kommt das „Cookie-Banner“
- Neben E-Privacy-Vorgaben datenschutzrechtliche Vorgaben prüfen
 - ➔ Banner ggf. wegen Art. 21 Abs. 1 und 4 DSGVO Widerspruchsrecht sinnvoll
- Anlegen einer Cookie-Richtlinie neben der Datenschutzerklärung
- Integration von Drittinhalten nach Möglichkeit über die Bande
- Privatsphäre freundliche Zweiklicklösungen und „Share-Buttons“
- Fürs Wohlbefinden der Webseitenbesucher: Verzicht auf Cookies soweit möglich, Analytics mit Skript statt Cookie.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt:

Johannes Nehlsen

Tel.: 0931/31-84217

Johannes.nehlsen@uni-wuerzburg.de

<https://www.rz.uni-wuerzburg.de/dienste/it-recht>

Twitter privat: @JoNehlsen

Nehlsen - Cookies und Co Was ist noch erlaubt?

Dieses Werk ohne Zitate, geschützte Marken, Icons und unwesentlichem Beiwerk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](#).